

# ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN MDS-PROBESTELLUNGSVEREINBARUNG (STAND 09/2013)

## 1. ANWENDUNGSBEREICH, ÄNDERUNG DER AVB

- 1.1. Diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen MDS-Probestellungsvereinbarung“ („AVB“) sind Bestandteil der zwischen TA und dem Kunden („Parteien“) abgeschlossenen MDS-Probestellungsvereinbarung („PSV“).
- 1.2. Dem Kunden werden die Probestellungsobjekte für den Probestellungszeitraum zur mietweisen Nutzung überlassen. Soweit in der PSV vereinbart, erbringt TA zusätzlich die benannten Implementierungsleistungen.
- 1.3. Diese AVB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.4. TA kann diese AVB jederzeit im Wege einer Änderungsmitteilung an den Kunden ändern oder ergänzen. Widerspricht der Kunde der Änderungsmitteilung nicht schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Zugang beim Kunden, werden die Änderungen und/oder Ergänzungen entsprechend der Änderungsmitteilung wirksam. TA wird den Kunden schriftlich oder durch E-Mail vor Beginn dieser Frist auf sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen dieser Ziffer 1.4 hinweisen.

## 2. INSTANDHALTUNG, INSTANDSETZUNG

- 2.1. TA hält die Probestellungsobjekte am vereinbarten Standort betriebsfähig und übernimmt die Kosten für die bei ordnungsgemäßem Gebrauch bei einem Mangel erforderliche Instandhaltung und -setzung. Zur Instandhaltung und Instandsetzung gehören insbesondere folgende Leistungen:
  - a) Reparatur der Probestellungsobjekte oder nach Wahl von TA Lieferung mindestens eines gleichwertigen Ersatzgeräts; dabei ist die Lieferung eines gebrauchten Ersatzgeräts zulässig, soweit dieses mindestens das Leistungsspektrum des mangelhaften Probestellungsobjekts aufweist;
  - b) Reinigung der Probestellungsobjekte gemäß Herstellervorgaben;
  - c) Lieferung und Einbau von erforderlichen Ersatzteilen.
- 2.2. TA ist berechtigt, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durch Dritte erbringen zu lassen.
- 2.3. Soweit die Parteien nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, sind folgende Leistungen nicht im Leistungsumfang enthalten:
  - a) Lieferung von Papier, Folien, Heftklammern, zusätzlichen Bedienungsanleitungen, Kabeln, Druckköpfen, Tinte oder sonstigen Steckverbindungen;
  - b) Lieferung, Einbau, Nachfüllen, Entsorgung und Rücksendung von Toner;
  - c) Anbindung der Probestellungsobjekte an ein bestehendes oder zu installierendes EDV-System;
  - d) Installation, Umprogrammierung und Aktualisierung (Update) der bei einer Anbindung des Probestellungsobjekts an ein beim Kunden bereits bestehendes oder noch zu installierendes EDV-System erforderlichen Soft- oder Hardware;
  - e) Leistungen, die aufgrund von Software-/Hardwareumstellungen des Kunden erforderlich werden, insbesondere Treiber- und Firmwareupdates aufgrund von Änderungen in der IT-Infrastruktur des Kunden;
  - f) Kalibrierungsservice bei Farbgeräten sowie
  - g) Leistungen, die notwendig werden aufgrund von Bedienfehlern des Kunden (inkl. Fehleinstellungen), unsachgemäßer Behandlung, Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen, funktionswidrigem Gebrauch oder Verwendung von nicht von TA bzw. vom Hersteller freigegebenen Verbrauchsmaterialien, Gewalteinwirkung Dritter oder höherer Gewalt oder Software oder Hardware Dritter, die vom Kunden ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TA installiert wurde.
- 2.4. Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich gegenüber TA anzuzeigen. TA ist eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels zu setzen.

## 3. VERGÜTUNG, NEUVERTRAG

- 3.1. Die auf den Probestellungsobjekten im Probestellungszeitraum produzierten Seiten sind vom Kunden ab der 1. erstellten Seite (ohne Freivolumen) mit dem vereinbarten Seitenpreis zu vergüten (Bezugsgröße DIN A4; DIN-A3-Seiten werden mit dem doppelten DIN-A4-Seitenpreis berechnet). Darüber hinaus fällt während des Probestellungszeitraums keine Mietzahlung an.
- 3.2. Soweit der Kunde mit TA oder einem anderen Unternehmen der TA Triumph-Adler-Gruppe im Anschluss an den Probestellungszeitraum einen Neuvertrag über die zur Verfügungstellung von Printgeräten einschließlich der Probestellungsobjekte schließt und TA gemäß dem Neuvertrag Serviceleistungen erbringt (z.B. MDS-Mietvertrag, MDS-Service- und Managementvertrag), wird das während des Probestellungszeitraums produzierte Seitenvolumen im Rahmen des Neuvertrags zu dessen Konditionen abgerechnet.
- 3.3. Wird kein Neuvertrag geschlossen, werden die Seitenpreiskosten für das während des Probestellungszeitraums produzierte Seitenvolumen von TA gesondert berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Wahl von TA zu geeigneten Zeitpunkten während des Probestellungszeitraums für das bis dahin jeweils produzierte Seitenvolumen und/oder am Ende des Probestellungszeitraums. Die Kosten sind nach Rechnungsstellung sofort zur Zahlung fällig.
- 3.4. Die Seitenpreise wurden auf Basis der folgenden Deckungsgrade kalkuliert: bei Schwarz-Weiß-Seiten 5 % Schwärzungsgrad und bei Farb-Seiten je 5 % Farbdeckungsgrad pro Grundfarbe (Schwarz, Cyan, Magenta, Yellow). Bei höheren Deckungsgraden wird der Mehrverbrauch an Toner nachberechnet.
- 3.5. Sämtliche Vergütungen werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe in Rechnung gestellt und bezahlt. TA wird die Umsatzsteuer gesondert ausweisen.

## 4. HAFTUNG

- 4.1. TA haftet dem Grunde und dem Umfang nach unbegrenzt für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln sowie für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln ihrer Erfüllungsgehilfen, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei vertraglicher Übernahme einer verschuldensunabhängigen Haftung (z.B. bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos).
- 4.2. TA haftet weiterhin im Fall der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer solchen Pflicht, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb vertraut und vertrauen darf, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden.
- 4.3. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung von TA ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch zugunsten der persönlichen Haftung ihrer Erfüllungsgehilfen.

## 5. GEFAHRTRAGUNG, STANDORTVERÄNDERUNG, EIGENTUMSSICHERUNG

- 5.1. Der Kunde trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs, der Vernichtung, der

Beschädigung, des über die vertragsgemäße Nutzung hinausgehenden Verschleißes und des Abhandenkommens der Probestellungsobjekte von deren Ablieferung bis zur Rückgabe. Dies gilt nicht, wenn eines der vorgenannten Ereignisse von TA verschuldet wurde.

- 5.2. Der Kunde ist zu einer Verbringung der Probestellungsobjekte zu einem anderen als dem vereinbarten Standort nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung durch TA berechtigt.
- 5.3. Der Kunde ist weder berechtigt, Dritten Rechte an den Probestellungsobjekten einzuräumen (insbesondere Untervermietung, Leihe), noch Rechte aus der PSV abzutreten.
- 5.4. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder aus anderem Grund Ansprüche auf die oder an den Probestellungsobjekten geltend machen, wird der Kunde den Dritten darauf hinweisen, dass die Probestellungsobjekte nicht in seinem Eigentum stehen, und TA hierüber unverzüglich informieren.

## 6. RÜCKGABE, RÜCKTRANSPORT, DATENLÖSCHUNG

- 6.1. Soweit kein Neuvertrag geschlossen wird und vereinbart ist, dass der Rücktransport der Probestellungsobjekte von TA durchgeführt wird, hat der Kunde die Probestellungsobjekte nach Ablauf des Probestellungszeitraums rechtzeitig zum vereinbarten Termin zum Rücktransport zur Verfügung zu stellen und TA den Abtransport zu ermöglichen. Kommt der Kunde dieser Pflicht ganz oder teilweise schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nach, hat er TA die dadurch entstehenden Kosten und Schäden zu ersetzen.
- 6.2. Soweit kein Neuvertrag geschlossen wird und vereinbart ist, dass der Rücktransport der Probestellungsobjekte nicht von TA durchgeführt wird, hat der Kunde diese unverzüglich nach Ablauf des Probestellungszeitraums auf seine Gefahr und Kosten transportversichert an den von TA benannten Ort oder – falls keine solche Benennung erfolgt – an den Geschäftssitz von TA zu liefern. Soweit Probestellungsobjekte ganz oder teilweise nicht oder verspätet zurückgegeben werden, hat der Kunde für den Zeitraum ab Ablauf des Probestellungszeitraums bis zur Rückgabe neben den Seitenpreiskosten für das in diesem Zeitraum produzierte Seitenvolumen zusätzlich eine angemessene Mietvergütung zu entrichten, die sich am Wert des jeweiligen Probestellungsobjekts sowie den Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und sonstigen Aufwänden und Kosten von TA bemisst. Die Seitenpreiskosten und die Mietvergütung werden nach der Rückgabe berechnet und sind nach Rechnungsstellung sofort zur Zahlung fällig. Weitergehende Schadenersatzansprüche von TA bleiben vorbehalten.
- 6.3. Stellt TA nach Rückgabe einen Mangel an einem Probestellungsobjekt fest, der über den durch vertragsgemäßen Gebrauch entstehenden Verschleiß hinausgeht, kann TA die Beseitigung des Mangels auf Kosten des Kunden vornehmen.
- 6.4. Die Kosten der Datenlöschung etwaiger auf den Probestellungsobjekten enthaltener Daten sind in der vertraglichen Vergütung nicht enthalten, sondern vom Kunden gesondert zu vergüten. Die Kosten ergeben sich aus dem TA-Dienstleistungskatalog.

## 7. VERTRAULICHKEIT

Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Partei zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z. B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind oder werden ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt oder der empfangenen Partei ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht durch einen Dritten mitgeteilt, von ihr selbst entwickelt oder sie müssen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder einer gerichtlichen Anordnung eines zuständigen Gerichts offengelegt werden. Die Parteien verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist. Die Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht gegenüber mit TA i.S.v. § 15 AktG verbundenen Unternehmen.

## 8. PROBESTELLUNGSZEITRAUM

- 8.1. Der Probestellungszeitraum beginnt mit dem Datum der Lieferung der Probestellungsobjekte an den Kunden (voraussichtlich zum in der PSV genannten voraussichtlichen Lieferdatum).
- 8.2. Die PSV endet zum Ende des vereinbarten Probestellungszeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Verlängerung der PSV bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung der Parteien. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## 9. AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

- Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, ist der Kunde nicht berechtigt,
- a) Forderungen, die ihm gemäß der PSV zustehen, gegen Forderungen der TA aus der PSV aufzurechnen oder
  - b) die Erfüllung einer Verpflichtung aus der PSV unter Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes zu verweigern,
- es sei denn, die Rechte oder Ansprüche des Kunden sind unbestritten, entscheidungsreif oder durch eine rechtskräftige Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts bestätigt worden.

## 10. SCHRIFTFORM, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, TEILUNWIRKSAMKEIT

- 10.1. Änderungen oder Ergänzungen der PSV oder der AVB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- 10.2. Die PSV und die AVB unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 10.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit der PSV und den AVB ist der Geschäftssitz von TA. TA kann den Kunden darüber hinaus an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.
- 10.4. Sollten einzelne Bestimmungen der PSV oder der AVB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen tritt das Gesetzesrecht (§ 306 Abs. 2 BGB). Im Übrigen werden die Parteien anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame und durchführbare Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt, soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist. Dasselbe gilt im Falle einer Regelungslücke.